

Unabdingbar ist die zügige Bearbeitung der Strafsache — von der Entdeckung der Tat bis zur Einleitung der Erziehungsmaßnahmen. Jede noch so gute Beratung des gesellschaftlichen Gerichts verliert an Wirksamkeit, wenn sie erst Monate nach der Straftat durchgeführt wird. Oft ist dann die Tat, der Anlaß der Beratung, bereits in Vergessenheit geraten, und die beschlossene Maßnahme wird nicht mehr als notwendige Reaktion auf die Rechtsverletzung begriffen — nicht nur vom Jugendlichen. Die gesetzlich fixierte Frist (§ 103 StPO) ist eine Maximalfrist. Der Umfang der in der Regel rechtlich und sachlich unkomplizierten Ermittlungen und die Vorbereitung auf die

Beratung ermöglichen es zumeist, die Frist wesentlich zu unterschreiten, insbesondere wenn das übergebende Organ und das gesellschaftliche Gericht eng und unbürokratisch zusammenarbeiten. Hier liegen gegenwärtig noch beträchtliche Reserven, die es im Interesse einer hohen individuellen und gesellschaftlichen Wirksamkeit zu erschließen und voll zu nutzen gilt.

- 1 Vgl. hierzu H. Grieger/F. Posorski, „Entwicklung und Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte“, NJ 1979, Heft 5, S. 204 ff.
- 2 Vgl. Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil (2., veränderte Auflage), Berlin 1978, S. 513 f.
- 3 Ebenda, S. 511.

Prüfung und Feststellung strafrechtlicher Kausalität und Schuld bei Straftaten im Gesundheits- Arbeits- und Brandschutz

Prof. Dr. sc. DIETMAR SEIDEL, Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig
MARGRET EDLER, wiss. Mitarbeiterin im Rat für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung
an der Akademie der Wissenschaften der DDR

Strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen setzt stets die Klärung der Frage voraus, ob die Handlung eines Menschen ursächlich für den Eintritt eines strafrechtlich relevanten Erfolgs ist und ob die schädlichen Folgen schuldhaft herbeigeführt wurden. Bei Erfolgsdelikten ist dazu der Kausalzusammenhang zwischen der pflichtwidrigen Handlung und den eingetretenen schädlichen Folgen, die strafrechtlich relevant sind, festzustellen.

Damit ist eine Reihe von Problemen verbunden, die das dialektische Zusammenwirken objektiver und subjektiver Faktoren in z. T. recht komplizierten Prozessen betreffen. Die Aufdeckung des objektiven Geschehens ist bedeutsam, weil in der Regel vielfältige Faktoren am Zustandekommen von Wirkungen beteiligt sind. Andererseits kann der Mensch nur dann rechtlich — auch strafrechtlich — zur Verantwortung gezogen werden, wenn es sein eigenes Handeln und die Resultate seiner Aktionen betrifft und wenn sein Handeln im Widerspruch zu den rechtlichen Verhaltensanforderungen steht, die sich aus den konkreten Rechten und Pflichten seines Verantwortungs- und Aufgabenbereichs ergeben.

Kausalitäts- und Schuldprüfung

Gegenstand der Prüfung und Feststellung individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit ist stets ein solches menschliches Handeln, durch das Prozesse in Gang gesetzt oder beeinflusst wurden, die in ihrer Wirkung grundlegende Rechte und Interessen der Gesellschaft und der Bürger schädigten. Dieser Ausgangspunkt ist auch für die Kausalitätsproblematik bedeutsam, weil Kausalbeziehungen, die Gegenstand der Prüfung und Feststellung individueller rechtlicher Verantwortlichkeit sind, gleichermaßen mit Verantwortungsbeziehungen verbunden sind. Die Prüfung und Feststellung strafrechtlicher Kausalität ist deshalb stets mit den konkreten Verantwortungsbeziehungen der Menschen verknüpft, weil sie soziale Beziehungen in Einheit mit naturgesetzlichen, wissenschaftlich-technischen Prozessen erfaßt. Die Aufdeckung dieses objektiv bedingten Geschehens begründet jedoch allein noch keine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt nur ein, wenn das als auslösende Ursache einer strafrechtlich relevanten Wirkung ermittelte objektiv pflichtwidrige Verhalten auch subjektiv pflichtwidrigen Charakter i. S. des § 5 StGB trägt. So sind

sowohl für die Kausalitätsprüfung als auch für die Schuldprüfung Faktoren wie die Pflichtensituation, die Möglichkeit realer Pflichterfüllung, die objektive Möglichkeit, durch pflichtgemäßes Handeln den Eintritt schädlicher Folgen zu verhindern, aber auch das subjektive Sich-Hinwegsetzen über die Pflichten spezifisch zu betrachten, ohne dabei die Dialektik des Zusammenwirkens dieser Faktoren außer acht zu lassen.

Es geht im Strafrecht u. E. darum, die Kausalitätsproblematik stärker in die Verantwortungsproblematik einzubeziehen und so die gesellschaftlich relevanten Geschehnisse komplex zu werten. Objektive Geschehnisse sind dann Gegenstand der Verantwortungs- und Verantwortlichkeitsproblematik, wenn sie der gesellschaftlichen Wertung unterliegen. In der Strafrechtsprechung und in theoretischen Überlegungen wird gerade in jüngster Zeit der Frage Aufmerksamkeit gewidmet, wie objektive Prozesse (Kausalität) mit subjektiven Elementen (Schuld) verknüpft bzw. inwieweit Trennungen zwischen beiden vorzunehmen sind.¹

So erhob z. B. P. M a r r Bedenken gegen die im Zusammenhang mit dem Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts veröffentlichten Materialien zur Methodik bei der Prüfung fahrlässiger Schuld², weil hier die Feststellung der Kausalität in den Prozeß der Schuldprüfung eingeordnet wurde. Die Feststellung des Kausalzusammenhangs gehört zu den objektiven Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und darf tatsächlich nicht mit Faktoren vermengt werden, die sich aus der Prüfung und Feststellung strafrechtlicher Schuld ergeben. An dieser bekannten Tatsache hat das Oberste Gericht nie Zweifel aufkommen lassen, und auch die genannte Prüfmethodik ändert daran nichts.³ Mit der Aufdeckung des objektiven Prozesses zwischen Ursache und Wirkung, zwischen objektiv pflichtwidrigem Verhalten und strafrechtlich relevanten Folgen werden nur — wenn auch grundlegende — Erkenntnisse eines objektiv bedingten Geschehens gewonnen, ohne daß damit bereits die für die Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Schuld bedeutsamen Fragen (z. B. Verantwortungslosigkeit bezüglich der Pflichtverletzung, Besonderheit der Handlungsbedingungen, Vorausehbarkeit negativer Konsequenzen) beantwortet werden. Schon gar nicht werden damit Art und Grad der Schuld oder erschwerende bzw. entlastende Umstände festgestellt